

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister - Vorsitzender;  
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ,  
FICKERS, PFEIFFER und MEYER - Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeindesekretär.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Änderung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung;

**ARBEITEN**

Punkt 1. Sporthalle BÜLLINGEN: Ankauf von mobilen Bühnenelementen und einer Tonanlage: Festlegung der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und der Vergabeart sowie Antrag auf Zuschuss;

**RETTUNGSDIENST**

Punkt 2. Belgisches Rotes Kreuz: Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN: Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Entschädigung der freiwilligen Sanitäter: Änderung der Richtlinien vom 31.05.2007;

**INTERKOMMUNALEN**

Punkt 3. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 20.12.2011: Stellungnahme;

Punkt 4. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 20.12.2011: Stellungnahme;

Punkt 5. Generalversammlungen der Interkommunale SPI+ vom 20.12.2011: Stellungnahme;

Punkt 6. Generalversammlung der Interkommunale A.I.D.E. vom 19.12.2011: Stellungnahme;

Punkt 6bis. Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 12.12.2011: Stellungnahme;

Punkt 6ter. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 21.11.2011: Stellungnahme;

Punkt 6quater. Auftrag an den Gemeindevertreter bei GEMEINDLICHEN HOLDING AG im Hinblick auf die Jahresversammlung vom 07.12.2011 und Prozessvollmacht an das Gemeindegremium;

**FINANZEN**

Punkt 7. Funktionszuschuss 2011 an die Sportgruppe der U.V.I.B.;

Punkt 8. Ausfallbürgschaft der Gemeinde in Höhe von 566.221,66 € für eine Anleihe von VIVIAS - Interkommunale Eifel bei der DEXIA Bank;

Punkt 9. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2011;

Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 10. Oktober 2011 - Annahme;

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte zusätzlich in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 6bis. Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 12.12.2011: Stellungnahme;

Punkt 6ter. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 21.11.2011: Stellungnahme;

Punkt 6quater. Auftrag an den Gemeindevertreter bei GEMEINDLICHEN HOLDING AG im Hinblick auf die Jahresversammlung vom 07.12.2011 und Prozessvollmacht an das Gemeindegremium;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern.

**ARBEITEN**

**Punkt 1. Sporthalle BÜLLINGEN: Ankauf von mobilen Bühnenelementen und einer Tonanlage: Festlegung der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und der Vergabeart sowie Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 653.18)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Antrags vom 07.11.2011 des Verwaltungsrats der Sporthalle BÜLLINGEN auf Anschaffung von mobilen Bühnenelementen und einer Tonanlage für die Sporthalle in BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass der Antragsteller sich bereit erklärt hat, die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieser Anschaffung zu übernehmen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin der Sporthalle BÜLLINGEN ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 18.567,49 € (einschl. 21 % MwSt.);

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für die Sporthalle BÜLLINGEN mobile Bühnenelemente und eine Tonanlage anzuschaffen;

**Artikel 2.** Die vorliegende Beschreibung für diese Bühnenelemente und der Tonanlage anzunehmen, die Kostenschätzung in Höhe von 18.567,49 € (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen sowie als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 3.** Bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 50 % zu beantragen und sich zu verpflichten, die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieser Arbeit zu tragen;

**Artikel 4.** Dem Verwaltungsrat der Sporthalle BÜLLINGEN sind die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieses Projektes in Rechnung zu stellen;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**RETTUNGSDIENST**

**Punkt 2. Belgisches Rotes Kreuz: Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN: Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Entschädigung der freiwilligen Sanitäter: Änderung der Richtlinien vom 31.05.2007 (D.K.Nr. 485.12:646.7 und 646.7)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN seit 1993 der Lokalsektion BÜLLINGEN-BÜTGENBACH des Roten Kreuzes eine Zuwendung zur Deckung der Kosten für die Sanitäter gewährt;

In Erwägung, dass die Personalkosten der freiwilligen Sanitäter bisher von den Gemeinden AMEL, BÜTGENBACH und BÜLLINGEN getragen wurden;

In Erwägung, dass am 26.10.2011 eine Unterredung der Bürgermeister der 3 betroffenen Gemeinden und des Roten Kreuzes stattgefunden hat, auf der man sich wie folgt geeinigt hat:

1. Eine Erhöhung der Entschädigung der freiwilligen Sanitäter auf 3,50 € pro Stunde ab dem 01.01.2012, welche indexiert wird;
2. 20 Stunden pro Woche für die Leitung dieses Dienstes werden rückwirkend ab dem 01.10.2011 entschädigt;

In Erwägung, dass es u.a. zur Aufgabe der Gemeinde gehört, der Bevölkerung einen einsatzbereiten Dienst zur Verfügung zu stellen, welcher Rettungseinsätze und Krankentransporte sichert, auch wenn die Finanzierung solcher Einrichtungen nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Erhöhung der Entschädigung der freiwilligen Sanitäter der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes auf 3,50 € pro Stunde ab dem 01.01.2012 zuzustimmen;

**Artikel 2.** Der rückwirkenden pauschalen Entschädigung in Höhe von 20 Stunden pro Woche ab dem 01.10.2011 für die Leitung dieses Dienstes zuzustimmen;

**Artikel 3.** Der 40 %igen Bezuschussung der vorerwähnten Leistungen durch die Gemeinde BÜLLINGEN unter der ausdrücklichen Bedingung zuzustimmen, dass die Gemeinden AMEL und BÜTGENBACH sich ebenfalls gemäß dem vereinbarten Verteilerschlüssel beteiligen;

**Artikel 4.** Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen, welche informationshalber nachstehenden Instanzen und Behörden zuzustellen ist:

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Gemeinden AMEL und BÜTGENBACH;
- der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes.

#### **INTERKOMMUNALEN**

#### **Punkt 3. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 20.12.2011: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 27.10.2011 (Eingang 03.11.2011) der Interkommunale INTEROST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2011 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Planes 2011-2013 nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 20.12.2011 der Interkommunale INTEROST zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 20.12.2011 der Interkommunale INTEROST eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 20.12.2011 der Interkommunale INTEROST wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

#### **Punkt 4. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 20.12.2011: Stellungnahme D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Tagesordnung der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2011 der Interkommunale FINOST;

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Planes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Bewertung des strategischen Planes als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 20.12.2011 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 20.12.2011 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 20.12.2011 der Interkommunale FINOST wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

#### **Punkt 5. Generalversammlungen der Interkommunale SPI+ vom 20.12.2011: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale SPI+ zur diesjährigen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2011 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlungen vom 20.12.2011 der Interkommunale SPI+ zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf den Tagesordnungen der Generalversammlungen vom 20.12.2011 der Interkommunale SPI+ eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlungen vom 20.12.2011 der Interkommunale SPI+ wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI+ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 6. Generalversammlung der Interkommunale A.I.D.E. vom 19.12.2011: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale AIDE zur diesjährigen ordentlichen strategischen Generalversammlung vom 19.12.2011 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 19.12.2011 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 19.12.2011 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 20.12.2011 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 6bis. Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 12.12.2011: Stellungnahme; (D.K.Nr. 901.106)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 07.11.2011 der Interkommunale VIVIAS zur ordentlichen Generalversammlung vom 12.12.2011 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des Finanzplans 2012 (Strategieplan) nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Finanzplan (Strategieplan) als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 12.12.2011 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 12.12.2011 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 12.12.2011 der Interkommunale VIVIAS wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 6ter. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 21.11.2011: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 10.10.2011 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 21.11.2011 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Annahme der Bilanz, die Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates sowie die Annahme des Haushaltsplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den vorerwähnten Tagesordnungspunkten der Generalversammlung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 21.11.2011 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 21.11.2011 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 21.11.2011 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 6quater. Auftrag an den Gemeindevertreter bei GEMEINDLICHEN HOLDING AG im Hinblick auf die Jahresversammlung vom 07.12.2011 und Prozessvollmacht an das Gemeindegremium (D.K.Nr. 505.5)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates der GEMEINDLICHEN HOLDING AG, die Auflösung dieser Aktiengesellschaft vorzunehmen;

Auf Grund der E-Mail vom 16.11.2011, in welcher die Jahresversammlung vom 07.12.2011 angekündigt wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN 6.270 gewöhnliche Aktien und 1.980 privilegierte Aktien B, also insgesamt 8.250 Aktien, besitzt;

In Erwägung, dass die Auflösung der GEMEINDLICHEN HOLDING AG einen nicht zu unterschätzenden Vermögensverlust für die Gemeinde mit sich bringt;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat nicht die wahre Situation dieser HOLDING vorgelegt hat, dass er Risiken eingegangen ist, die zweifelsfrei die Regeln der Gemeindebuchführung überschritten haben, dass er in den Verwaltungsräten, in denen die HOLDING Aktionär war keine dem Auftrag entsprechende Handlungsstrategie festgelegt hat und dass er keine zufriedenstellende Rechenschaft über seine Aktivitäten in diesen Gesellschaften abgelegt hat und insbesondere bei der DEXIA; kurzum seinem Auftrag als guter Familienvater nicht gerecht wurde;

In Erwägung, dass eine Entlastung der Verwalter deren vertragliche Verantwortlichkeit der Gesellschaft und den Partnern gegenüber beenden würde;

In Erwägung, dass alle Unklarheiten in der Verwaltung der GEMEINDLICHEN HOLDING AG und der DEXIA-Gruppe und die entsprechenden Verantwortlichkeiten vor jeglicher eventuellen Entlastung ermittelt werden müssen;

In Erwägung, dass es notwendig ist, nach Mitteln zu suchen, um die negativen Auswirkungen der Auflösung der GEMEINDLICHEN HOLDING AG auf die Gemeinde BÜLLINGEN zu begrenzen;

In Erwägung, dass es angebracht ist die Interessen der Gemeinde BÜLLINGEN zu schützen;

Auf Grund von Artikel L1122-30 und von Absatz 2 des Artikels L1242-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, die eventuelle Entlastung des Verwaltungsrates bzw. der Verwalter der GEMEINDLICHEN HOLDING AG anlässlich der für den 07.12.2011 anberaumten Jahresversammlung solange zu verweigern bis dass der Gemeinderat von BÜLLINGEN seine entsprechende Zustimmung gibt;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium zu beauftragen mit allen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln prüfen zu lassen, wie die negativen Auswirkungen auf die Gemeinde BÜLLINGEN durch eine Auflösung der GEMEINDLICHEN HOLDING AG begrenzt werden können sowie eventuelle Fehler der Verwalter aufzudecken;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium zu ermächtigen, erforderlichenfalls zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Klage gegen die GEMEINDLICHE HOLDING AG, deren Verwaltungsrat und/oder deren Verwalter einzureichen, sollte sich herausstellen, dass sich gemäß Artikel 2 dieses Beschlusses realistische Chancen einer Verlustbegrenzung für die Gemeinde BÜLLINGEN bestehen.

#### **FINANZEN**

#### **Punkt 7. Funktionszuschuss 2011 an die Sportgruppe der U.V.I.B. (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, abgeändert am 22.05.2009 und am 17.12.2009;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurlustvereinigungen, abgeändert am 17.12.2009;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften;

In Erwägung, dass verschiedene zusätzliche Vereine nicht unter die Kategorien Sportvereine, Amateurlustvereine oder Karnevalsgesellschaften fallen;

In Erwägung, dass diesen Vereinen in den Vorjahren ebenfalls ein jährlicher Zuschuss gewährt wurde;

In Erwägung, dass der erforderliche Kredit im Gemeindehaushaltsplan 2011 vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Funktionszuschuss für das Jahr 2011 an die Behindertensportgruppe des U.V.I.B. in Höhe von 1.500,00 € zu genehmigen.

**Artikel 2.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

#### **Punkt 8. Ausfallbürgschaft der Gemeinde in Höhe von 566.221,66 € für eine Anleihe von VIVIAS - Interkommunale Eifel bei der DEXIA Bank (D.K.Nr. 487.91 und 901.106)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Mitgliedschaft der Gemeinde BÜLLINGEN in der Interkommunalen VIVIAS;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der Interkommunale VIVIAS am 25.10.2011 der DEXIA Bank den Zuschlag zur Gewährung eines Darlehens in Höhe von 3.072.82,49 € zur Finanzierung der Baumaßnahmen an der Erweiterung des Seniorenheims HOF BÜTGENBACH;

Nach Durchsicht des Antrags vom 28.10.2011 der Interkommunale VIVIAS hinsichtlich der Übernahme einer Ausfallbürgschaft seitens der Gemeinde Büllingen in Höhe von 18,43 % des Anleihebetrages;

Auf Grund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Bürgschaft für die Rückzahlung der Hauptsumme, Zinsen, Provisionen und Nebenkosten der Anleihe der Interkommunale VIVIAS bei der DEXIA Bank, zwecks Erweiterung des Seniorenheims HOF BÜTGENBACH in Höhe von 566.221,66 € (= 18,43 % von 3.072.82,49 €) zu übernehmen;

**Artikel 2.** Die Übernahme dieser Bürgschaft erfolgt unter der Bedingung, dass die Gemeinden AMEL, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST. VITH ebenfalls entsprechend dem im Antrag angeführten Verteilerschlüssel ihre Bürgschaftsleistung übernehmen;

**Artikel 3.** Der Gemeinderat verpflichtet sich die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen;

**Artikel 4.** Der Gemeinderat erteilt der DEXIA Bank die unwiderrufliche Vollmacht, die zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, bei ihren jeweiligen Fälligkeiten anteilmäßig vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben. Bei einem Zahlungsrückstand eines Teils oder des gesamten geschuldeten Betrages werden Verzugszinsen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung anteilmäßig angerechnet, die gemäß Artikel 15 des allgemeinen Leistungsverzeichnisses hinsichtlich der Gesetzgebung für Dienstleistungsmärkte berechnet werden und dies für den gesamten Zeitraum des Zahlungsausfalls;

**Artikel 5.** Gegenwärtige Beschlussfassung wird der DEXIA Bank sowie der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zugestellt;

**Artikel 6.** Des Weiteren wird dieser Beschluss informationshalber zugestellt:

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Gemeinden AMEL, ST. VITH, BURG-REULAND und BÜTGENBACH;

**Artikel 7.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 9. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2011 (D.K.Nr. 472.2)**

DER RAT;

Frau JOST war während der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend.

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 2. Änderung des Gemeindehaushaltes, über die effektiv abgestimmt wird, am 09.11.2011 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Grund des Artikels 15 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, von Frau MÖRES sowie der Herren FICKERS, PFEIFFER und MEYER

**Artikel 1.** Den Gemeindehaushaltsplan 2011 wie folgt ein zweites Mal abzuändern:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes**

	<b>Einnahmen €</b>	<b>Ausgaben €</b>	<b>Überschuss €</b>
Haushalt 2011 vor der 2. Abänderung	9.311.025,27	-8.680.531,89	+630.493,38
Erhöhungen	+174.671,08	-235.179,42	-60.508,34
Verminderungen	-2.006,58	+37.945,12	+35.938,54
<b>Neues Resultat nach der 2. Abänderung</b>	<b>9.483.689,77</b>	<b>-8.877.766,19</b>	<b>+605.923,58</b>

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:**

	<b>Einnahmen €</b>	<b>Ausgaben €</b>	<b>Überschuss €</b>
Haushalt 2011 vor der 2. Abänderung	1.930.835,83	-1.930.835,83	0,00
Erhöhungen	+148.271,33	-156.801,36	-8.530,03
Verminderungen	-48.975,63	+57.505,66	+8.530,03
<b>Neues Resultat nach der 2. Abänderung</b>	<b>2.030.131,53</b>	<b>-2.030.131,53</b>	<b>0,00</b>

**Artikel 2.** Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

**Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 10. Oktober 2011 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 10. Oktober 2011 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10. Oktober 2011 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.